

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges auf dem Flurstück 26/3 der Gemarkung Altstadt in Stolpen gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen

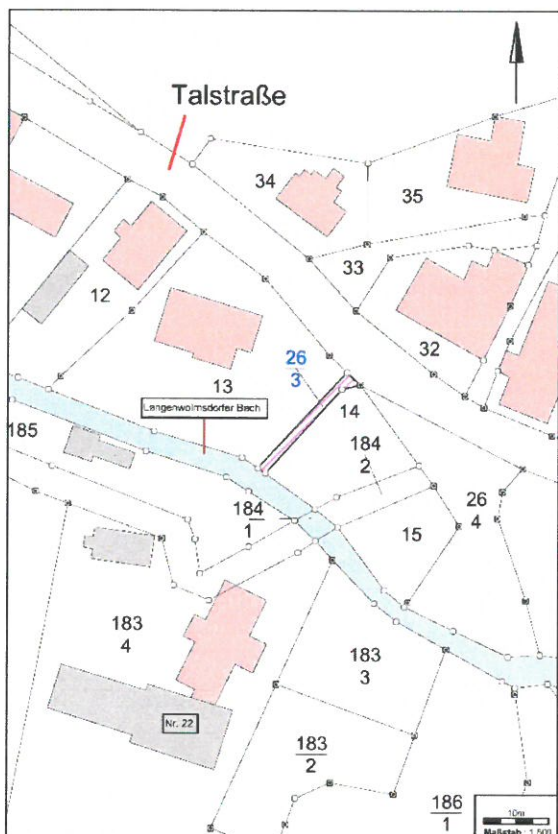
Die Stadt Stolpen als Trägerin der Straßenbaulast beabsichtigt den im nachstehenden Lageplan rot schraffierten und als beschränkt-öffentlich gewidmeten „Fußweg“ einzuziehen.

Gemäß dem Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen ist der Weg auf dem städtischen Flurstück 26/3 der Gemarkung Altstadt als beschränkt-öffentlicher Weg (selbstständiger Geh- u. Radweg) gewidmet. Der Weg hat eine Breite von ca. 1,20 m und dient zur Erreichbarkeit der Flurstücke 19/3, 185, 184 und 183/4 der Gemarkung Altstadt und stellt somit die einzige Verbindung zwischen dem privaten Grundstück Talstraße Nr. 22 (Flurstück 183/4 der Gemarkung Altstadt) und der Ortsstraße „Talstraße“ dar. Die Eigentümer des Flurstückes 183/4 der Gemarkung Altstadt haben Anfang 2021 einen Antrag auf Erwerb des Flurstückes 26/3 der Gemarkung Altstadt bei der Stadt Stolpen eingereicht. Um das Flurstück 26/3 der Gemarkung Altstadt verkaufen zu können, muss im Vorfeld der Weg eingezogen werden. Der Stadtrat und der Ortsschaftrat von Stolpen haben einem Verkauf des v. g. Flurstückes zugestimmt.

Der Weg auf dem Flurstück 26/3 der Gemarkung Altstadt besitzt keine Verkehrsbedeutung für die Öffentlichkeit und soll eingezogen werden. Mit dem anschließenden Verkauf des v. g. Flurstückes ist für die Eigentümer des Grundstückes Talstraße 22 die Möglichkeit gegeben, unter Zukauf eines Teilstückes vom angrenzenden privaten Flurstück 13 der Gemarkung Altstadt eine Zufahrt zu errichten, die von ihrer Breite her auch von Kraftfahrzeugen genutzt werden kann. Die Straßenbaulast liegt dann zu 100 % bei den Eigentümern des Flurstückes 183/4 der Gemarkung Altstadt.

Im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Stolpen ist der „Fußweg“ unter dem Ortsteil Stolpen auf dem Bestandsblatt 42 aufgelistet.

Anfangspunkt: Talstraße
Endpunkt: Langenwolmsdorfer Bach
Länge: 20,23m



Die Beschlussfassung des Stadtrates über die Einziehung des „Fußweges“ wird drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgen. Die Trägerschaft der Straßenbaulast für die Stadt Stolpen würde mit der Einziehung des Weges auf dem Flurstück 26/3 der Gemarkung Altstadt enden.

Auf Grundlage dieser öffentlichen Bekanntmachung kann gegen die Einziehung der Verkehrsfläche gemäß § 8 Abs. 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stolpen, Markt 1, 01833 Stolpen, Zimmer 22, zu den Sprechzeiten, Widerspruch eingelegt werden.

Stolpen, den 18.06.2021



Steglich
Bürgermeister